

## **Richtlinien für die Förderung der Neunkircher Sportvereine (Sportförderrichtlinien)**

### **1.     *Allgemeines***

Die Kreisstadt Neunkirchen betrachtet die Förderung des Sports wegen seiner biologischen, pädagogischen und sozialen Funktionen als wichtige Aufgabe. Sie ist bereit, alle Sportvereine zu unterstützen, die sich die Förderung und Pflege des Sports und die damit verbundene Jugendarbeit zum Ziel setzen und Mitglied des Neunkircher Sportverbandes e.V. sind.

Ziel dieser Richtlinien ist es demnach, insbesondere den Vereinssport bei seinem Bemühen, allen Menschen in unserer Stadt eine sportliche Betätigung zu ermöglichen, sowohl ideell als auch finanziell zu unterstützen.

Die Förderung nach diesen Richtlinien soll gleichzeitig die Eigeninitiative der Sportvereine anregen. Eine angemessene Eigenleistung der Vereine ist daher Voraussetzung für jegliche Maßnahmen der Stadt.

### **2.     *Förderzwecke***

- 2.1 Mit Hilfe der Stadt sollen Sport- und Freizeiteinrichtungen geschaffen und bereitgestellt werden. Die Aktivität der Vereine, die vereinseigene Sportstätten schaffen und betreiben, soll ideell und finanziell durch Gewährung von Zuschüssen nach Ziffer 2.2 gefördert werden.
- 2.2 Gefördert werden sollen Neubau-, Erweiterungs- und Instandsetzungsarbeiten von und an Vereinssportstätten, die mit der aktiven Sportausübung unmittelbar verbunden sind. Einrichtungen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes sowie Wohnungen, Geschäftsräume, Parkplätze und Zufahrtsstraßen sind demnach nicht förderungsfähig.
- 2.3 Der Neunkircher erhält zusätzlich je nach Haushaltslage der Stadt einen jährlich Betrag zur Gewährung von Zuschüssen an Vereine bei außergewöhnlichen Belastungen.

### **3.     *Bewilligungsbedingungen***

- 3.1. Zuschüsse werden auf Antrag bewilligt und sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden.  
Zuschüsse sind über den Neunkircher Sportverband (NSV) zu beantragen. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (z.B. Pläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungsunterlagen, Kapitalnachweise, evtl. letzter Kassenbericht, Darlehenszusagen usw.) beizufügen.
- 3.2 Die finanzielle Sportförderung wird im Rahmen der im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Die Höhe dieser Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- 3.3 Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist und der Antragsteller die Bewilligungsbedingungen und diese Richtlinien anerkannt hat.  
Anträge für Maßnahmen, die nach dem 31. Januar des lfd. Haushaltsjahres eingehen, können im darauffolgenden Haushaltsjahr berücksichtigt werden.

- 3.4 Der Zuschuss der Stadt soll im Einzelfall 90 Prozent der Aufwendungen nach Abzug der Zuschüsse Dritter nicht übersteigen. Der Antragsteller ist verpflichtet, nachträglich auftretende Finanzierungslücken (z.B. durch Mehrkosten) selbst zu schließen. Sofern Finanzierungszusagen Dritter vorliegen, sind diese dem Antrag ebenfalls beizufügen. Bei der Festsetzung der Zuschusshöhe sollen die besondere Situation des Zuschussempfängers und die Bedeutung der vorgehaltenen Sportstätten für den Sportbetrieb in der Kreisstadt Neunkirchen berücksichtigt werden.
- 3.5 Vereine mit vereinseigenen Sporthallen, die Bewirtschaftungs- und Betriebskosten zahlen müssen, dürfen nicht schlechter gestellt werden als Vereine, die städtische Sporthallen kostenfrei nutzen können. Sie erhalten deshalb einen Zuschuss, der sich der Höhe nach an den kostenfreien Nutzungsstunden für Jugendliche in städtischen Hallen orientiert. Er beträgt jährlich maximal 5.000,00 Euro, die aus Sportfördermitteln zu zahlen sind.
- 3.6 Nach einem entsprechenden Beschluss des Sportausschusses sind 50% der zur Verfügung stehenden Investitionszuschüsse für energetische Maßnahmen vorzusehen.
- 3.7 Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn der Mitgliedsbeitrag für Erwachsene mindestens 3,00 Euro monatlich beträgt und mindestens 10 Prozent der Mitglieder lt. Bestandserhebung zum 01. Januar eines jeden Jahres an den NSV Jugendliche unter 18 Jahren sind.
- 3.8 Ein Vorhaben wird nicht gefördert, wenn der Zuschussbetrag weniger als 1.000,00 Euro beträgt.

**Antragsschluss ist der 31. Januar des laufenden Haushaltsjahres.**

#### 4. *Verwendungsnachweis*

Der Verein hat nach Abschluss der Maßnahme einen zahlenmäßigen Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Kassenunterlagen des Empfängers und örtliche Besichtigung nachzuprüfen.

#### 5. *Rückforderung von Zuschüssen*

Wird festgestellt, dass ein Zuschuss zweckentfremdet wurde, ist die Stadt berechtigt, diesen vom Empfänger zurückzufordern. Die Rückforderung ist insbesondere möglich, wenn der Zuschuss durch eine Täuschungshandlung verlangt wurde oder eine Überzahlung durch Gewährung mehrerer Zuschüsse entstanden ist. Der Anspruch auf Rückforderung verjährt nach vier Jahren ab Fertigstellung der Maßnahme.

#### 6. *Entscheidung*

Über Anträge auf Gewährung von Zuschüssen entscheidet nach Anhörung des Neunkircher Sportverbandes der Sportausschuss des Stadtrates. Die bewilligten Zuschüsse sind entsprechend des Baufortschrittes unverzüglich an die Vereine auszuzahlen.

#### 7. *Inkrafttreten*

Diese Richtlinien gelten erstmals für das Haushaltsjahr 2006. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 30. Juni 1993 außer Kraft.